

Hauptzollamt

---

---

**Absender mit Anschrift** \_\_\_\_\_

**Abgabenberechnung gemäß Milchquotenverordnung für das Milchwirtschaftsjahr 2014/2015 der Meierei** \_\_\_\_\_

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit legen wir gegen die Abgabenberechnung der Molkerei \_\_\_\_\_ für das Milchwirtschaftsjahr 2014/2015 vom \_\_\_\_\_

### **Einspruch**

ein und beantragen die Aussetzung der Vollziehung.

### **Begründung:**

Die Erhebung einer Milchabgabe beruht auf der VO (EG) 1234/2007 i.V.m. der VO (EG) 595/2004.

Die VO (EG) 595/2004 ist auf der Grundlage der VO (EG) 1788/2003 erlassen worden.

Die VO (EG) 1234/2007 wurde vollständig zum 31.3.2015 aufgehoben.

Die VO (EG) 1788/2003 ist aufgrund wesentlicher formeller Fehler gegen das europäische Gesetzgebungsverfahren nichtig.

Mit vollständiger Aufhebung der VO (EG) 1234/2007 zum 31.03.2015 entfällt für die Erhebung der Milchabgaben die Rechtsgrundlage. Angesichts des eindeutigen Wortlautes der Bestimmung des Anwendungszeitraumes besteht für Auslegungen, die eine Geltung bis zur endgültigen Abwicklung aller Milchabgabefälle vorsehen kein Raum.

Ein besonderer Anlass für eine Auslegung gegen den Wortlaut liegt hier insbesondere wegen der mangelhaften Beteiligung des Europäischen Parlaments an den Milchabgabenregelungen nicht vor. Auch der Zweck der Abgabenregelung spricht gegen eine nachträglich Erhebung. Denn der Zweck der Abgabenregelung war es, durch die bloße Androhung einer Abgabe einen Produktionsverzicht zu erreichen. Dieses Ziel hat sich nach der –auch aus diesem Grund- ohne jede zusätzliche Übergangsregelung erfolgten Aufgabe der Mengenregulierung erledigt. Dies gilt hier in besonderem Maße, weil auf Ebene der EU im Milchwirtschaftsjahr 2014/2015 insgesamt gar keine Überlieferung der Milchreferenzmengen erfolgt ist.

Eine weiterreichende Begründung werden wir nachreichen.

Mit freundlichem Gruß